



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

70
1952 - 2022

4. - 15. Juli 2022

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Dienstag, 5. Juli 2022

9.00 Uhr!

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-470/21 La Quadrature du Net u.a. (Personenbezogene Daten und Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen)

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Erhebung der Identitätsdaten zu IP-Adressen

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Verschiedene französische Verbände beanstanden vor dem französischen Staatsrat die Ablehnung des französischen Premierministers, ein Dekret aus dem Jahr 2010 aufzuheben, das die Modalitäten der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Bezeichnung „System zur Verwaltung von Maßnahmen zum Schutz von Werken im Internet“ festlegt.

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

Dieses System sieht vor, dass bei den Betreibern elektronischer Kommunikation die Identitätsdaten, die den IP-Adressen ihrer Nutzer zugeordnet sind, d.h. Name und Kontaktadresse, erhoben und sodann gespeichert werden, um Straftaten betreffend das Urheberrecht bekämpfen zu können.

Datenschutzhinweis

Die Verbände machen geltend, das Dekret und die seine Rechtsgrundlage bildenden Bestimmungen gestatteten in unverhältnismäßiger Weise den Zugriff auf Verbindungsdaten wegen nicht schwerwiegender Verstöße, ohne dass eine vorherige Kontrolle durch einen Richter oder eine unabhängige Behörde stattfindet und ohne dass das Dekret irgendwelche

Rechtsbehelfe vorsehe.

Der Staatsrat hat dem Gerichtshof dazu eine Reihe von Fragen vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 6. Juli 2022

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-478/21 Les Éditions P. Amaury / EUIPO – Golden Balls (BALLON D'OR)

Markenstreit um „Ballon d’Or“

2006 trug das Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) zugunsten von Les Éditions P. Amaury, die die jährliche Preisverleihung des Ballon d’Or an den weltbesten Fußballer organisiert, die Unionsmarke Ballon d’Or für verschiedene Waren und Dienstleistungen ein, u.a. für Pokale, Bücher, Telekommunikation, Radio- und Fernsehunterhaltung, Unterricht und Training.

Auf Antrag der Golden Balls Limited erklärte die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO im April 2020 diese Marke teilweise für verfallen, weil sie nicht ernsthaft benutzt worden sei, außer für Sportaktivitäten wie die Organisation sportlicher Wettkämpfe und die Verleihung von Pokalen.

Die Beschwerdekammer des EUIPO gab der Beschwerde, die Les Éditions P. Amaury gegen diese Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung erhob, nur teilweise statt, nämlich in Bezug auf Bücher, Magazine und Druckerzeugnisse. Auch für diese Waren blieb die Unionsmarke damit weiterhin eingetragen (siehe case [R1073/2020-4](#)).

Les Éditions P. Amaury verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege einer Klage vor dem Gericht der EU, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 6. Juli 2022

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-388/19 Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres / Parlament

Wahlen zum Europäischen Parlament vom 26. Mai 2019

Carles Puigdemont und Antoni Comín haben am 28. Juni 2019 beim Gericht der EU Nichtigkeitsklage gegen verschiedene Rechtsakte des Europäischen Parlaments bzw. seines Präsidenten erhoben:

Erstens die Entscheidung des Parlaments, ihnen den Zugang zu dem für die gewählten Mitglieder des Parlaments eingerichteten besonderen Empfangsdienst zu verwehren, und die Anweisung des Präsidenten des Parlaments vom 29. Mai 2019, mit der sie daran gehindert wurden, die nach Regel 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung erforderliche schriftliche Erklärung abzugeben.

Zweitens die Entscheidung des Parlaments, die von Spanien offiziell kundgemachten Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament vom 26. Mai 2019 nicht zu berücksichtigen, und die spätere Entscheidung, eine von den spanischen Behörden am 17. Juni 2019 bekannt gegebene andere und unvollständige Liste von gewählten Mitgliedern, in der Herr Puigdemont und Herr Comín nicht genannt wurden, zu berücksichtigen.

Drittens die Entscheidung des Parlaments, die Mitteilung der spanischen Wahlkommission vom 20. Juni 2019 dahin zu behandeln, dass die Erklärung von Herrn Puigdemont und Herrn Comín zu gewählten Mitgliedern des Parlaments ihrer Wirkung beraubt wurde.

Viertens die Entscheidung des Parlaments, mit der sich das Parlament weigere, gemäß Regel 3 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung das Recht von Herrn Puigdemont und Herrn Comín sicherzustellen, ihre Sitze im Parlament und in seinen Ausschüssen einzunehmen und – vom Zeitpunkt des ersten Zusammentretens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem über die beim Parlament und den spanischen Justizbehörden anhängigen Streitigkeiten

entschieden wurde – über alle damit verbundenen Rechte zu verfügen;

Fünftens die Entscheidung des Präsidenten des Parlaments, mit der sich dieser weigere, die Herrn Puigdemont und Herrn Comín nach Art. 9 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union zustehenden Vorrechte und Befreiungen gemäß Regel 8 der Geschäftsordnung zu bestätigen.

Außerdem verlangen Herr Puigdemont und Herr Comín Schadensersatz für den Verlust der den Mitgliedern des Europäischen Parlaments gezahlten monatlichen Vergütung zuzüglich eines symbolischen Euro für die immateriellen Schäden.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. Juli 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-576/20 Pensionsversicherungsanstalt (Im Ausland zurückgelegte Kindererziehungszeiten)

Berücksichtigung in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegter Kindererziehungszeiten

Die Bezieherin einer Alterspension beanstandet vor dem österreichischen Obersten Gerichtshof, dass der Träger des gesetzlichen Altersversicherungssystems in Österreich, die Pensionsversicherungsanstalt, es abgelehnt hat, bei der Berechnung ihrer Rente die Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen, die sie in Belgien und Ungarn zurückgelegt hatte.

Der Oberste Gerichtshof hat den EuGH zu den Voraussetzungen befragt, unter denen der zuständige Träger in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegte Kindererziehungszeiten berücksichtigen muss.

Generalanwalt Emiliou hat seine Schlussanträge am 3. Februar 2022 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. Juli 2022

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-257/21 und C-258/21 Coca-Cola European Partners Deutschland

Verschieden hohe Zuschläge bei regelmäßiger und unregelmäßiger Nachtarbeit

Nach dem Manteltarifvertrag der Erfrischungsgetränke-Industrie beträgt der Zuschlag für regelmäßige Nachtarbeit 20 % und für unregelmäßige Nachtarbeit 50 % der Stundenvergütung. Zwei Arbeitnehmer, die Nachtarbeit im Schichtmodell leisteten und dafür einen Zuschlag von 20 % erhielten, sind der Auffassung, die unterschiedliche Höhe der Nachtarbeitszuschläge verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung bestehe nicht.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat dem EuGH zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Zum einen fragt es nach der Anwendbarkeit der EU-Grundrechte-Charta, die für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung von Unionsrecht gilt. Das BAG möchte wissen, ob tarifvertragliche Regelungen die EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88 durchführen, wenn sie unterschiedlich hohe Zuschläge für regelmäßige und unregelmäßige Nachtarbeit enthalten.

Sollte das zu bejahen und folglich die Charta anwendbar sein, möchte das BAG ferner wissen, ob es mit dem in der Charta vorgesehenen Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar ist, dass eine tarifvertragliche Regelung für unregelmäßige Nachtarbeit einen höheren Zuschlag vorsieht, wenn damit neben den gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Nachtarbeit auch Belastungen wegen der schlechteren Planbarkeit der Arbeitszeit ausgeglichen werden sollen (siehe auch [Pressemitteilung des BAG 46/20](#)). Ohne Schlussanträge.

[Weitere Informationen C-257/21](#)

[Weitere Informationen C-258/21](#)

Donnerstag, 7. Juli 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-372/21 Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland

Subventionierung konfessionell geführter Schulen

Eine in Deutschland, jedoch nicht in Österreich anerkannte Religionsgemeinschaft beantragte für eine österreichische Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, die von einem von ihr anerkannten österreichischen Verein konfessionell geführt wird, eine staatliche Subvention. Die zuständige Bildungsdirektion für Vorarlberg wies diesen Antrag ab.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob die Beschränkung staatlicher Subventionen auf konfessionelle Schulen in Österreich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften mit dem Unionsrecht vereinbar ist (siehe auch [Mitteilung des VWGH](#))

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 7. Juli 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-83/21 Airbnb Ireland und Airbnb Payments UK

Steuerrechtliche Pflichten bei Vermittlung von Kurzzeitmiete in Italien

In Italien sind die Erbringer von Dienstleistungen der Immobilienvermittlung, die den Abschluss von Kurzzeitmietverträgen erleichtern und im Stadium der Zahlung des Mietzinses tätig werden – einschließlich derjenigen, die nicht in Italien ansässig sind, aber dort mittels Internetportalen tätig werden – verpflichtet, die Daten über die geschlossenen Verträge zu erheben und den Steuerbehörden zu übermitteln. Außerdem sind sie verpflichtet, einen Steuerabzug von den Zahlungen vorzunehmen und, sofern sie nicht in Italien ansässig sind,

einen zur Abführung der Steuer verpflichteten steuerlichen Vertreter zu benennen.

Airbnb Ireland und Airbnb Payments UK beanstanden diese Regelung vor den italienischen Gerichten. Ihrer Ansicht nach verstößt sie gegen Unionsrecht. Zum einen habe sie eine „technische Vorschrift“ der Informationsgesellschaft eingeführt, ohne dass die in der Richtlinie 2015/1535 vorgesehene Pflicht zur vorherigen Notifizierung an die EU-Kommission beachtet worden wäre. Zum anderen verstoße sie gegen EU-Wettbewerbsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr.

Der italienische Staatsrat hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen



Montag, 11. Juli 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-124/21 P International Skating Union / Kommission

Wettbewerbsrecht – Regeln der Internationalen Eislaufunion

Mit Urteil vom 16. Dezember 2020 bestätigte das Gericht der EU die Feststellung der Kommission, dass die Regeln der Internationalen Eislaufunion (ISU), nach denen Sportler für die Teilnahme an nicht von der ISU anerkannten Eisschnelllauf-Wettkämpfen mit harten Sanktionen belegt werden, gegen die Wettbewerbsregeln der EU verstoßen. Die Schiedsgerichtsvorschriften der ISU habe die Kommission hingegen zu Unrecht beanstandet (siehe Pressemitteilung [Nr. 159/20](#)).

Die ISU hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Montag, 11. Juli 2022

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-333/21 European Superleague Company

Gründung der European Super League

Die European Superleague Company hat vor dem Handelsgericht Nr. 17 von Madrid Klage auf Feststellung erhoben, dass die UEFA und die FIFA dadurch, dass sie sich der Gründung der European Super League widersetzen, als Kartell handeln und ihre beherrschende Stellung auf dem Markt der Veranstaltung internationaler Wettbewerbe für Fußballvereine in Europa und auf dem Markt der Kommerzialisierung der mit diesen Wettbewerben verbundenen Rechte missbrauchen.

Das Handelsgericht hat dem Gerichtshof hierzu um Auslegung des EU-Wettbewerbsrechts sowie der vier Grundfreiheiten (Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, freier Dienstleistungsverkehr und freier Kapitalverkehr) ersucht.

Heute Nachmittag und morgen findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Montag, 11. Juli 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den verbundenen Rechtssachen T-34/21 Ryanair / Kommission und T-87/21 Condor Flugdienst / Kommission (Lufthansa; Covid-19)

Beihilfe Deutschlands für Lufthansa angesichts der Covid-19-Krise

Mit Beschluss vom 25. Juni 2020 genehmigte die Kommission den geplanten Beitrag Deutschlands zur Rekapitalisierung von Lufthansa in Höhe von 6 Mrd. Euro. Diese Beihilfe sollte Lufthansa bei der Bewältigung der Covid-19-Krise helfen und eine Insolvenz vermeiden (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/1179](#)).

Ryanair und Condor haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen T-34/21

Weitere Informationen T-87/21

Dienstag, 12. Juli 2022

Fortsetzung der gestrigen mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-333/21 European Superleague Company

Mittwoch, 13. Juli 2022

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-227/21 Illumina / Kommission

Übernahme von GRAIL durch Illumina

Die Kommission gab am 19. April 2021 den Anträgen Belgiens, Frankreichs, Griechenlands, Islands, der Niederlande und Norwegens statt, die geplante Übernahme des US-Unternehmens GRAIL durch das US-Unternehmen Illumina nach der EU-Fusionskontrollverordnung zu prüfen.

Illumina ist ein führender Anbieter von Sequenzierungssystemen der nächsten Generation für genetische und genomische Analysen. GRAIL

entwickelt Tests zur Krebserkennung, die sich auf solche Sequenzierungssysteme stützen.

Die Kommission hielt eine Verweisung an sie insbesondere deshalb für angebracht, weil der Zusammenschluss den Wettbewerb in den betreffenden Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR erheblich zu beeinträchtigen drohe und der Umsatz von GRAIL die Bedeutung des Unternehmens für den Wettbewerb nicht widerspiegele (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/21/4322](#)).

Illumina hat die in Rede stehenden Beschlüsse der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Juli 2022

Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) in den Rechtssachen C-128/20 GSMB Invest, C-134/20 Volkswagen und C-145/20 Porsche Inter Auto und Volkswagen

Thermofenster bei Software-Update für Dieselfahrzeuge

Verschiedene Käufer von VW-Dieselfahrzeugen, bei denen die Abgasrückführung im Rahmen eines Software-Updates mit einem sog. Thermofenster ausgestattet wurde, verlangen vor dem österreichischen Obersten Gerichtshof (C-145/20) bzw. den Landesgerichten Klagenfurt (C-128/20) und Eisenstadt (C-134/20) Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeugs. Das Thermofenster gewährleiste die volle Wirksamkeit der emissionsmindernden Vorrichtungen nur in einem Temperaturbereich von 15 und 33 Grad Celsius und unter 1.000 Höhenmeter.

Die drei Gerichte möchten vom EuGH insbesondere wissen, ob ein solches Thermofenster unionsrechtlich zulässig ist.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 23. September 2021 die Ansicht vertreten, dass der Einbau einer integrierten Software, mit der entsprechend der Außentemperatur und der Höhenlage die Höhe

der Schadstoffemissionen eines Fahrzeugs verändert werde, unionsrechtswidrig und ein solches Fahrzeug nicht vertragsmäßig im Sinne der Richtlinie 1999/44 sei. Eine solche Einrichtung könne nicht mit dem Schutz des Motors vor Beschädigung oder Unfall und dem sicheren Betrieb des Fahrzeugs gerechtfertigt werden, wenn diese Einrichtung vornehmlich der Schonung von Anbauteilen wie AGR-Ventil, AGR-Kühler und Dieselpartikelfilter diene (siehe Pressemitteilung [Nr. 162/21](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-128/20](#)

[Weitere Informationen C-134/20](#)

[Weitere Informationen C-145/20](#)

Donnerstag, 14. Juli 2022

Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-59/18 Italien / und C-182/18 Comune di Milano / Rat sowie in den verbundenen Rechtssachen C-106/19 Italien / und C-232/19 Comune di Milano / Parlament und Rat

Verlegung des Sitzes der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) nach Amsterdam

Italien und die Stadt Mailand beanstanden vor dem Gerichtshof die von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten am Rande der Tagung des Rates der EU vom 20. November 2017 getroffene Entscheidung, angesichts des Brexit Amsterdam als neuen Sitz der Europäischen Arzneimittelagentur festzulegen. Ihre Nichtigkeitsklagen richten sich außerdem gegen die Verordnung (EU) 2018/1718 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in Bezug auf den Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur.

Generalanwalt Bobek hat in seinen Schlussanträgen vom 6. Oktober 2022 die Ansicht vertreten, dass Entscheidungen der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nicht vor dem Gerichtshof angefochten werden könnten. Die Verordnung hingegen sei zwar vor dem Gerichtshof anfechtbar, sie sei jedoch rechtmäßig (siehe Press release [No 178/21](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-59/18](#)

[Weitere Informationen C-182/18](#)

[Weitere Informationen C-106/19](#)

[Weitere Informationen C-232/19](#)

Donnerstag, 14. Juli 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-743/19 Parlament / Rat

Festlegung des Sitzes der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) in Bratislava

Das Europäische Parlament hat beim Gerichtshof Nichtigkeitsklage gegen den im gegenseitigen Einvernehmen gefassten Beschluss (EU) 2019/1199 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 13. Juni 2019 über die Festlegung des Sitzes der Europäischen Arbeitsbehörde erhoben, mit dem Bratislava als deren Sitz festgelegt wurde. Der Urheber dieses Beschlusses – ganz gleich, ob es sich dabei um den Rat oder um die Gesamtheit der Mitgliedstaaten handle – sei für die Festlegung des Sitzes der ELA nicht zuständig. Vielmehr hätte die Festlegung des Sitzes der ELA ebenso wie zuvor ihre Errichtung durch den Unionsgesetzgeber und folglich unter Beteiligung des Parlaments erfolgen müssen.

Generalanwalt Bobek hat in seinen Schlussanträgen vom 6. Oktober 2022 die Ansicht vertreten, dass ein Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wie jener vom 13. Juni 2019 nicht vor dem Gerichtshof angefochten werden könne, da er unionsrechtlich keine verbindlichen Rechtswirkungen habe. Da die darin vorgesehene Sitzregelung für die ELA bislang nicht in einen bindenden Unionsrechtsakt übernommen worden sei, sei der Umstand, dass sich der Sitz der ELA in Bratislava befinde, zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Sinne des Unionsrechts nicht mehr als eine Tatsache.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-743/19](#)

Donnerstag, 14. Juli 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-159/20 Kommission / Dänemark (AOP Feta)

Umfang des Schutzes der geschützten Ursprungsbezeichnung Feta

Feta wurde im Jahr 2002 als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) eingetragen. Seitdem darf die Bezeichnung Feta nur für Käse verwendet werden, dessen Ursprung in dem bestimmten geografischen Gebiet in Griechenland liegt und der der einschlägigen Produktspezifikation entspricht.

Nach Ansicht der Kommission hat Dänemark gegen die Verordnung Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel verstoßen, indem es die Verwendung des Namens Feta für Käse, der in Dänemark erzeugt werde, aber zur Ausfuhr in Drittstaaten bestimmt sei, nicht vermieden oder beendet habe. Sie hat daher eine Vertragsverletzungsklage gegen Dänemark vor dem Gerichtshof erhoben. Im Verfahren vor dem Gerichtshof wird die Kommission von Griechenland und Zypern unterstützt.

Dänemark macht demgegenüber geltend, die Verordnung sei nur auf in der Union vermarktete Erzeugnisse anwendbar und gelte nicht für Ausfuhren in Drittstaaten.

Generalanwältin Ácapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 17. März 2022 die Ansicht vertreten, dass die Verordnung auch Ausfuhren in Drittstaaten erfasse (siehe Pressemitteilung [Nr. 47/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Juli 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-110/21 P Universität Bremen /REA

Prozessvertretung vor den Unionsgerichten durch Hochschullehrer

Die Universität Bremen erhob vor dem Gericht Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung, mit der ihr Antrag auf Fördermittel für ein Projekt von der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung (REA) abgelehnt worden war.

Das Gericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, da der Prozessvertreter der Universität, ein Professor an der Universität Bremen mit besonderen Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Durchführung des in Rede stehenden Projekts, die für Rechtsvertreter nicht privilegierter Kläger geltende Pflicht zur Unabhängigkeit nicht erfülle.

Die Universität Bremen hat gegen den Beschluss des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Sie macht geltend, das Gericht habe rechtsfehlerhaft die Pflicht zur Unabhängigkeit auf ihren Prozessvertreter angewandt und es ihr jedenfalls rechtsfehlerhaft nicht gestattet, einen anderen Rechtsvertreter zu bestellen.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 24. Februar 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen, dem Rechtsmittel stattzugeben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen. Die Situation eines Hochschullehrers, der von sich aus die Vertretung seiner Universität vor Gericht übernehme, sei grundverschieden von der Situation angestellter (Syndikus-)Anwälte, die ihren Arbeitgeber vertreten, da in deren Fall die gerichtliche Vertretung Teil ihrer Tätigkeitsbeschreibung sei und der Entscheidungsmacht des Arbeitgebers unterliege.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Juli 2022

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-168/21
Procureur général près la cour d'appel d'Angers**

Europäischer Haftbefehl – Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit

Ein Teilnehmer der Demonstrationen gegen den G8-Gipfel in Genua im Jahr 2002 wurde vom Berufungsgericht Genua wegen „Verwüstung und Plünderung“ zu einer Haftstrafe von 10 Jahren verurteilt. Zwecks Vollstreckung der Strafe stellten die italienischen Justizbehörden einen Europäischen Haftbefehl aus.

Die Ermittlungskammer von Angers (Frankreich) lehnte es ab, diesen Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken, weil die Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit nicht erfüllt sei.

Zum einen wird, anders als in Italien, in Frankreich die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch massenhafte Zerstörungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen nicht spezifisch geahndet. Vielmehr sind nur die einzelnen Zerstörungshandlungen strafbar.

Zudem sei der Betroffene an zwei der insgesamt sieben ihm vorgeworfenen Zerstörungen nicht persönlich beteiligt gewesen sei, so dass er, was diese beiden Handlungen anbelange, nach französischem Recht keine Straftaten begangen habe.

Der mit der Sache nunmehr befasste französische Kassationshof ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckung eines solchen Haftbefehls verweigert werden kann wegen fehlender beiderseitiger Strafbarkeit.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 31. März 2022 die Ansicht vertreten, dass die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nicht mit der Begründung ablehnen könne, dass ein Teil der im ausstellenden Mitgliedstaat als einheitliche Straftat verfolgten Handlungen im vollstreckenden Mitgliedstaat strafrechtlich nicht geahndet werden könne (siehe Pressemitteilung [Nr. 57/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Juli 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-572/21 CC

(Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in einen Drittstaat)

Gerichtliche Zuständigkeit für Sorgerechtsstreit

Die Eltern eines 2011 geborenen Jungen streiten vor den schwedischen Gerichten um das Sorgerecht, das bisher der Mutter allein zusteht. Als der Junge im Oktober 2019 Schweden verließ, um auf ein Internat in Russland zu gehen, beantragte der Vater, ihm das alleinige Sorgerecht zu übertragen.

Der schwedische Oberste Gerichtshof ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der sog. Brüssel-IIa-Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Verordnung Nr. 2201/2003).

Danach sind für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn sich der Aufenthaltsort des Kindes im Laufe des Gerichtsverfahrens ändert (Grundsatz perpetuatio fori).

Der schwedische Oberste Gerichtshof möchte wissen, ob diese Zuständigkeit nach der Brüssel-IIa-Verordnung auch dann bestehen bleibt, wenn das Kind nicht in einen anderen Mitgliedstaat, sondern in einen Drittstaat zieht, der dem Haager Übereinkommen von 1996 beigetreten ist. Anders als bei der Brüssel-IIa-Verordnung finde der Grundsatz der perpetuatio fori auf das Haager Übereinkommen keine Anwendung. Ziehe ein Kind in einen anderen Vertragsstaat, ende somit die Zuständigkeit des ersten Vertragsstaates. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Juli 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-500/20 ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Haftung für Leasingkosten für Ersatzlok nach Entgleisung

Am 15. Juli 2015 entgleiste im Bahnhof Kufstein ein aus sechs Lokomotiven bestehender Lokzug der deutschen Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion. Da zwei der Lokomotiven repariert werden mussten, mietete Lokomotion vorübergehend zwei Ersatzloks an. Sie verlangt nun die Mietkosten von der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft ersetzt, da der Unfall auf die Mangelhaftigkeit der vertraglich bereitgestellten Schieneninfrastruktur zurückzuführen sei.

Der Oberste Gerichtshof hat den EuGH in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung ersucht. Zum einen möchte er wissen, ob der EuGH für die Auslegung der Einheitlichen Rechtsvorschriften über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (CUI; Anhang E zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr [COTIF]) zuständig ist. Sollte dem so sein, möchte er ferner u.a. wissen, ob unter die dort normierte Haftung des Betreibers für Sachschäden auch die Kosten fallen, die dem Beförderer dadurch entstehen, dass er wegen der Beschädigung seiner Lokomotiven ersatzweise andere Lokomotiven anmieten muss.

Generalanwältin Čapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 3. Februar 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen, festzustellen, dass er für die Auslegung der Einheitlichen Rechtsvorschriften CUI zuständig ist, da die Union ihre geteilte Zuständigkeit ausgeübt habe, indem sie dem COTIF beigetreten sei. Die Kosten für die Anmietung von Ersatzlokomotiven fielen nicht unter die dort normierte verschuldensunabhängige Haftung der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur für Sachschäden des Beförderers. Eine solche Haftung könne aber von den Vertragsparteien erweitert werden (siehe Pressemitteilung [Nr. 24/22](#)).

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Juli 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-158/21 Puig Gordi u.a.

Vollstreckung Europäischer Haftbefehle gegen Carles Puigdemont u.a.

Vor dem spanischen Obersten Gerichtshof laufen Strafverfahren gegen Carles Puigdemont, Antoni Comín Oliveres, Lluís Puig Gordi, Clara Ponsatí Obiols und weitere Angeklagte.

Gegen die vier namentlich genannten Angeklagten hat der Oberste Gerichtshof im Herbst 2019 Europäische Haftbefehle erlassen. Daraufhin wurden im Vereinigten Königreich (in Bezug auf Frau Ponsatí) und in Belgien (in Bezug auf die drei anderen) Vollstreckungsverfahren eingeleitet. Während die belgischen Vollstreckungsverfahren in Bezug auf die Herren Puigdemont und Comín ausgesetzt wurden, nachdem sie am 10. Januar 2020 ein Mandat als Mitglieder des Europäischen Parlaments erhalten hatten, wurde das Vollstreckungsverfahren gegen Herrn Puig weiter betrieben und die Vollstreckung letztlich abgelehnt. Die belgischen Gerichte begründeten die Ablehnung damit, dass der spanische Oberste Gerichtshof für das Strafverfahren gegen Herrn Puig örtlich nicht zuständig sei.

Um entscheiden zu können, wie er weiter vorzugehen hat – Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Europäischen Haftbefehle und/oder Erlass neuer Europäischer Haftbefehle – hat der spanische Oberste Gerichtshof den EuGH um Auslegung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl ersucht. Er möchte wissen, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen die vollstreckende Justizbehörde einen Europäischen Haftbefehl aus Gründen ablehnen kann, die im Rahmenbeschluss nicht ausdrücklich vorgesehen sind, insbesondere weil die ausstellende Justizbehörde unzuständig sei und die ernsthafte Gefahr einer Verletzung der Grundrechte im Ausstellungsstaat bestehe.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Juli 2022

Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in den beiden Rechtsmittelsachen C–176/19 P Kommission / Servier u.a. und C–201/19 P Servier u.a. / Kommission

Wettbewerbsverstöße im Zusammenhang mit dem Medikament Perindopril

Mit Urteilen vom 12. Dezember 2018 erklärte das Gericht der EU den Beschluss der Europäischen Kommission teilweise für nichtig, mit dem Kartelle und eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Markt des Herz-Kreislauf-Medikaments Perindopril festgestellt wurden. Das Gericht bestätigte jedoch, dass bei bestimmten Vergleichen zur Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten angenommen werden kann, dass sie eine Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken (siehe Pressemitteilung [Nr. 194/18](#)).

Die betroffenen Unternehmen (Lupin, [C-144/19 P](#); Niche Generics, [C-164/19 P](#); Unichem Laboratories, [C-166/19 P](#); Mylan Laboratories und Mylan, [C-197/19 P](#); Teva UK u. a., [C-198/19 P](#); Servier u. a., [C-201/19 P](#); und Biogaran, [C-207/19 P](#)) – und in zwei Fällen auch die Kommission (/ Krka, [C-151/19 P](#); / Servier u.a., [C-176/19 P](#)) – haben gegen die sie betreffenden Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge in den beiden Servier-Fällen vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-176/19

Weitere Informationen C-201/19

Donnerstag, 14. Juli 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-237/21 Generalstaatsanwaltschaft München (Ersuchen um Auslieferung nach Bosnien-Herzegowina)

Schutz für EU-Bürger vor Auslieferung an einen Drittstaat

Bosnien-Herzegowina hat Deutschland ersucht, einen kroatischen Staatsbürger auszuliefern, um eine Freiheitsstrafe vollstrecken zu können.

Da nach dem deutschen Grundgesetz Deutsche nicht ausgeliefert werden dürfen, fragt sich das Oberlandesgericht München, ob dieser Schutz vor Auslieferung kraft EU-Recht auch für EU-Bürger gelten muss. Die bisherige EuGH-Rechtsprechung schein für eine solche Gleichbehandlung zu

sprechen. Der vorliegende Fall weist gegenüber den bisher entschiedenen Fällen jedoch eine Besonderheit auf: Deutschland sei Bosnien–Herzegowina gegenüber nämlich aufgrund eines völkerrechtlichen Übereinkommens verpflichtet, Nichtdeutsche auszuliefern.

Das OLG München möchte daher wissen, ob die Auslieferung trotz dieser völkerrechtlichen Verpflichtung abzulehnen ist.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Juli 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-311/21 TimePartner Personalmanagement

Vergütung von Leiharbeitnehmern im Vergleich zu Stammarbeitnehmern

Eine Leiharbeiterin beanstandet vor den deutschen Arbeitsgerichten, dass sie während ihrer Überlassung an ein Einzelhandelsunternehmen eine geringere Vergütung erhielt als die Stammarbeiter dieses Unternehmens.

Das Zeitarbeitsunternehmen, bei dem sie beschäftigt war, beruft sich auf Tarifverträge, die in Abweichung vom Grundsatz der Gleichstellung von Leiharbeitnehmern und Stammarbeitnehmern eine geringere Vergütung für Leiharbeiter vorsehen. Die Betroffene hält diese Tarifverträge für unionsrechtswidrig.

Die Richtlinie 2008/104 über Leiharbeit sieht zwar vor, dass die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Leiharbeiter während der Dauer ihrer Überlassung an ein entleihendes Unternehmen mindestens denjenigen entsprechen müssen, die für sie gelten würden, wenn sie von dem entleihenden Unternehmen unmittelbar für den gleichen Arbeitsplatz eingestellt worden wären. Sie gestattet den Mitgliedsstaaten jedoch, den Sozialpartnern die Möglichkeit einzuräumen, Tarifverträge zu schließen, die unter Achtung des Gesamtschutzes von Leiharbeitnehmern beim Arbeitsentgelt und den sonstigen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen vom Grundsatz der Gleichstellung abweichen. Eine Definition des Gesamtschutzes enthält die

Richtlinie jedoch nicht.

Das Bundesarbeitsgericht hat dem EuGH vor diesem Hintergrund eine Reihe von Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit der tarifvertraglichen Abweichung vom Grundsatz der Gleichstellung zur Vorabentscheidung vorgelegt (siehe auch Pressemitteilung des [BAG 48/20](#)).

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

